



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

**Angebote für Schülerinnen und Schüler mit
besonderen pädagogischen Bedürfnissen**

Psychotherapie



Inhalt

1 Überblick	3
Gesetzliche Grundlagen	3
2 Inhalt	4
Zielgruppe und Angebotsbeschreibung	4
Lern- und Förderziele	4
Arbeits- und Therapieformen	5
3 Struktur	6
Ressourcen und Organisation	6
Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung	6
Schnittstellen und Vernetzung	7
Personelle Rahmenbedingungen	7

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

1. Auflage 2007
Überarbeitete Fassung vom Mai 2020
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

1 Überblick

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie. Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

- das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung mit einer Indikation voraus.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 8 Absatz 2 Integrative Förderung, Mindestangebot
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- §§ 29 Ausbildung

LPVO³

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

1 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

3 Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007

2 Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer psychischen Probleme oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen, können das Angebot der Psychotherapie in Anspruch nehmen.</p> <p>Im Weiteren erhält das schulische und familiäre Umfeld der Schülerin oder des Schülers Unterstützung und Beratung im Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler und ihrer oder seiner spezifischen Problematik.</p>
Angebot	<p>Allgemein versteht man unter Psychotherapie die Behandlung psychischer Probleme mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren.</p> <p>Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit so genannter schulischer Indikation.</p> <p>Schulisch indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">– das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder– negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind
Indikation	<p>Beim betreffenden Kind oder Jugendlichen liegt eine deutliche Beeinträchtigung der sozial-emotionalen Funktionsfähigkeit und Partizipation im schulischen Umfeld vor. Analog zum entsprechenden Indikationsbereich im SAV-ZH wird der entsprechende Schwellenwert entweder insgesamt unterschritten (PR<5, Problem ist erheblich oder voll ausgeprägt), ohne dass eine Sonderschulung angezeigt ist (bei Sonderschulung gehört eine allfällige Psychotherapie zum dortigen Setting) oder mehrere Funktionen liegen in einem auffälligen Bereich (PR<10, Problem mässig).</p> <p>Es liegt ein verstärkter Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich vor, das regelpädagogische Angebot (z.B. Schulsozialarbeit) reicht nicht aus (Notwendigkeit der Förderstufe 2). Eine allfällige Kurzberatung durch den Schulpsychologen/die Schulpsychologin ist ebenfalls nicht ausreichend.</p>
Zu beachten	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf Psychotherapie. Die Verfahren sind im § 71 Abs. 2 VSG geregelt.</p>

Lern- und Förderziele

Ziel	<p>Die Psychotherapie soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.</p>
Unterstützung bei Problembewältigung	<p>In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt.</p>
Förderplanung und Therapieplanung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulpsychologin oder Schulpsychologe, Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, ggf. weiterer Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.</p> <p>Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der Schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen, überprüft und gegebenenfalls angepasst.</p>


Arbeits- und Therapieformen

Fachlich fundierte Methoden	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) eine schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden, die sie sich im Rahmen des Erlangens des eidgenössisch anerkannten Fachtitels in Psychotherapie angeeignet haben.
Schweigepflichts-entbindung	Eine zu Beginn der Massnahme unterzeichnete Schweigepflichts-entbindung soll den Austausch zwischen Psychotherapeut/in und den schulisch involvierten Fachpersonen über die schulisch relevanten Themen ermöglichen. Ohne diese kann keine schulisch indizierte Psychotherapie stattfinden. Die Schweigepflichts-entbindung wird im Schülerdossier aufbewahrt.
Einbezug des schulischen und familiären Umfelds	In der therapeutischen Arbeit wird zum einen die Schülerin oder der Schüler mit ihrer oder seiner spezifischen Problematik fokussiert. Zum anderen muss bei jeder schulisch indizierten Therapie für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.
Setting	Die Durchführung der Therapie kann im Einzel- oder Gruppensetting erfolgen.



3 Struktur

Ressourcen und Organisation

Höchstangebot an Therapien	<p>Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG § 9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie.</p> <p>Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:</p> <p>a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe</p>
Ressourcen für die Psychotherapie	<p>Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen oder Lektionen für die Psychotherapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinden geregelt. Da Psychotherapie in der Regel im Auftragsverhältnis durchgeführt wird, verfügt die Schulleitung sinnvollerweise über die Finanzkompetenz im Rahmen des zuteilten Pensums.</p>
Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie	<p>Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).</p>
Organisation	<p>Über die Vermittlung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) besteht das psychotherapeutische Angebot der Schule aus einem Netz von verschiedenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Diese stehen mit ihrem unterschiedlichen Fachwissen für die spezifischen Fragestellungen und Bedürfnisse zur Verfügung.</p>
Umfang	<p>Eine Therapieempfehlung erfolgt in der Regel für maximal 40 Sitzungen mit der Schülerin oder dem Schüler (nach Bedarf mit Einbezug der Eltern/Familie) und zusätzlich 15 Stunden Zeit für Vernetzung und Administration (Teilnahme an SSG, Telefongespräche, Emails, Berichte, etc.). Eine Verlängerung ist in der Regel nicht möglich. Für die Fortsetzung einer Therapie kann durch den Therapeut/die Therapeutin in Absprache mit den Eltern rechtzeitig eine IV-Anmeldung eingeleitet werden (KSME) der Invalidenversicherung.</p>
Links und Verweise	<p> www.sozialversicherungen.admin.ch Kreisschreiben für medizinische Eingliederungsmassnahmen (KSME) der Invalidenversicherung</p>

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuweisung, Abklärung und Indikation	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend. In der Regel nimmt die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.</p>
Entscheidung	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss § 38, 39 VSG und § 25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
Durchführungsstelle	<p>Der SPD schlägt eine geeignete psychotherapeutische Fachperson vor. Idealerweise verfügt der SPD über ein Netzwerk von verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen in der Region, die sich in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern bereits bewährt haben. Der Vorschlag erfolgt aufgrund der sorgfältigen Abwägung verschiedener Kriterien in Bezug auf den vorliegenden Fall (z. B. Erfahrungshintergrund bei bestimmten Fragestellungen, methodische Ausrichtung, Alter und Geschlecht oder psychosozialer Hintergrund des Kindes oder Jugendlichen).</p>

Überprüfung	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind oder Jugendlichen über die Therapiefortschritte.</p> <p>Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird in der Regel aufgrund der Empfehlungen des SPDs aufgenommen. Deshalb nimmt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe idealerweise an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.</p>
Beurteilung	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann bei Fragen beratend beigezogen werden.</p>
Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none">– Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»– Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich)– Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich– Lernbericht als Beilage zum Zeugnis

Schnittstellen und Vernetzung

Zusammenarbeit und Information	<p>Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie ist das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeutin oder Therapeut und Schülerin oder Schüler von zentraler Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen aus der Therapie geschieht deshalb in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler. Wichtig ist eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit und den für den Therapiefortschritt notwendigen Informationen an das schulische und familiäre Umfeld.</p>
Zusätzliche Sonderpädagogische Massnahmen	<p>Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.</p>

Personelle Rahmenbedingungen

Zulassung	<p>Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, verfügen über einen eidgenössisch anerkannten Fachtitel in Psychotherapie und über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).</p> <p>Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.</p>
------------------	---

